



Dieter Büte:  
**Zugewinnausgleich bei Ehescheidung.**  
Bewertung – Berechnung- Sicherung - Verjährung

Mittlerweile liegt das bewährte Handbuch zum Thema Zugewinnausgleich aus dem Hause C.H. Beck in der fünften überarbeiteten Auflage vor. Gleich zu Beginn der Lektüre befindet sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis auch mit Hinweisen zu weiterführender Literatur.

In dem einführenden Kapitel zum ehelichen Güterrecht wird kurz, knapp und verständlich auf die Unterscheidung zwischen Zugewinn und Versorgungsausgleich (S. 2-4) eingegangen. Anschließend wird auch erläutert, was bei Tod mit dem „Zugewinn“ passiert, wenn einer oder beide Ehegatten vor oder während der Rechtsanhängigkeit eines Scheidungsverfahrens versterben sollten (S. 5). Das immer wieder strittige Thema Ehevertrag mit Ausschluss des Zugewinnausgleichs (S. 9-11) wird auch im Hinblick auf eine Inhaltskontrolle ausführlicher thematisiert. Dazu gehört auch die durchaus klassische Konstellation der Ehefrau, die sich der Kindererziehung widmet und des Mannes, der als Selbstständiger auch privaten Vermögensaufbau betreibt. Für Makler von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Güterstandsklauseln in Gesellschaftsverträgen (S. 12-13): „Güterstandsklauseln sollen insbesondere Liquiditätsprobleme verhindern, zu denen es kommen kann, wenn die Ehe eines Gesellschafters geschieden wird“ (S. 13). Vorteilhaft sind Formulierungsbeispiele für konkrete Vertragsmodelle mit Verweis auf dazu ergangene Rechtsprechung.

Kapitel 2 definiert schließlich den Zugewinnausgleich, worauf dann in Kapitel 3 die Definition des Anfangsvermögens folgt. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass ein negatives Anfangsvermögen (S. 24-25) als „Null“ zählt, so dass es durchaus sinnvoll sein kann, bei erheblicher „Überschuldung eines der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung vertraglich einen negativen Wert des Anfangsvermögens“ zu vereinbaren (S. 24). Thematisiert wird weiter u.a. eine Hinzurechnung zum Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB zum Beispiel durch Schenkung oder Erbschaft (S. 26-34) sowie der Ausgleich des so genannten unechten Zugewinns durch Indexierung des (negativen) Aktivvermögens (S. 34-36). Hierzu findet sich auf S. 38 auch eine Tabelle zum allgemeinen Verbraucherpreisindex für die Jahre 1962 bis 2016.

Kapitel 4 definiert das Endvermögen und auch den Fall, dass dieses negativ sein sollte (S. 39-40). Ausführlicher wird auf den Bewertungsstichtag und eine etwaige Rücknahme eines Scheidungsantrages durch nur eine von zwei Parteien eingegangen (S. 40-41), aber auch auf illoyale Vermögensminderungen wie etwa Verschwendung oder absichtliche Vermögensbenachteiligungen des anderen Partners (S. 42-49), ggf. um sich damit finanzielle Vorteile im Rahmen des Zugewinns zu verschaffen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände wird unter anderem auch auf Ansparrücklagen,

Antiquitäten, Anwaltskosten, einen Ausgleichsanspruch nach § 89 HGB, bestehende Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundstücksübertragung mit Rückfallklausel für den Fall der Scheidung, Handelsmakler (Versicherungsmakleragentur), Handelsvertreter (Versicherungsgagentur), Investmentfonds, Pelzmäntel, Schmuck u.v.m. eingegangen (S. 60-124). Immer wird die Auflistung und Besprechung der einzelnen Tatbestände unterbrochen, um wichtige Sachverhalte näher zu erläutern (z.B. die Bewertung von Grundstücken ab S. 78, versicherungstechnische Begriffe im Zusammenhang mit Lebensversicherungen ab S. 92). Es fehlt leider ein Hinweis darauf, wie Lebensversicherungen zu bewerten sind, die auf das Leben eines Dritten und nicht auf den Namen des Versicherungsnehmers abgeschlossen wurden.

Im Zusammenhang mit der Berechnung von Ausgleichsforderungen geht der Autor auch darauf ein, dass „die Grundregel des hälftigen Ausgleiches nicht zu einem Schutz illoyaler Vermögensminderung führt. In den Fällen illoyaler Vermögensminderung muss ein Ausgleichspflichtiger also nicht nur sein gesamtes Aktivvermögen einsetzen sondern sich ggf. auch verschulden“ (S. 127).

Selbstverständlich fehlt in der Darstellung nicht der Hinweis auf die steuerliche Behandlung der Ausgleichsforderung (u.a. Schenkungs-, Einkommens- und Grunderwerbssteuer; S. 146-156), auf die Verjährung einer Ausgleichsforderung (S. 157-161), Auskunftsrechte nach § 1379 BGB (S. 162-177) oder auch eine Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit nach § 1381 BGB (S. 186-192). Zu letztem Punkt wird korrekt eingewandt, dass der vom BGH eröffnete Anwendungsbereich zu eng sei und in beschriebenen Fällen oft keine an sich notwendige Korrektur zulasse (S. 186).

Für Versicherungsvermittler relevant ist der Hinweis, dass bei einem Verbundverfahren „erst mit Rechtskraft der Ehescheidung die Mitversicherung in der Krankenkasse eines über den anderen Ehepartner mitversicherten Ehegatten erlischt“ (S. 247), allerdings dürfte es Vermittlern kaum möglich sein, dieses Wissen praxisrelevant einzusetzen.

Ergänzend wäre es noch sinnvoll gewesen, auch das Thema Grund- und Immobilienbesitz im Ausland zu thematisieren, da es nicht ohne weiteres möglich sein wird, ausländische Grundstücke mit einem deutschen Verkehrswert zu bewerten. Kapitel 21, in dem internationales Privatrecht thematisiert wird, ist hier nicht allzu hilfreich. Praxisrelevanter ist die Rückforderung von Schenkungen durch Schwiegereltern (S. 318-327), da dies konkreten Einfluss auf die Wohnsituation eines Versicherten haben kann. Die Kritik an der Rechtsprechung des BGH seit 1995 (S. 327) ist gerechtfertigt und zeigt, dass auch bei unveränderter Rechtslage gleich gelagerte Rechtsfälle unterschiedlich bewertet werden können. Bei böswilliger Auslegung kann dies

so angesehen werden, dass keine Rechtsstaatlichkeit besteht, wenn der BGH seine Rechtsauslegung jederzeit willkürlich ändern kann und damit jegliche Kontinuität in der Rechtsprechung in der ad absurdum führt.

Jedes einzelne Kapitel hier detailliert zusammenzufassen, ist aus Gründen des Umfangs nicht möglich. Festzuhalten bleibt aber, dass die wesentlichen Inhalte, die für die Beschäftigung mit dem Thema Zugewinn erforderlich sind, verständlich präsentiert werden.

Abgerundet wird die Lektüre durch diverse Anhänge, die für die Praxis von Steuerberatern und Anwälten bedeutsam, für den juristischen Laien oder Versicherungsvermittler jedoch höchstens minimalen Mehrwert bieten dürften.

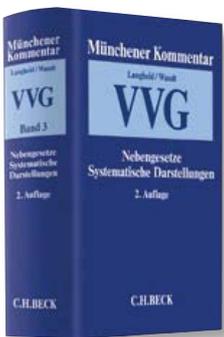
Das abschließende Stichwortverzeichnis erleichtert ein leichtes Auffinden wichtiger Punkte. Leider fehlt z.B. ein Eintrag zum Thema „Betriebsvermögen“, wobei sich hierzu Ausführungen unter dem Stichwort „Geschäftswert“ (S. 53-55) finden lassen.

Das Lektorat hat überwiegend sehr gut gearbeitet, kleinere Rechtschreibfehler (z.B. „Gütersandes“ anstatt „Güterstandes“ auf S. 210) sind daher die Ausnahme.

**Fazit**

Für Versicherungsvermittler ist die Lektüre dieses Buches in der Regel verzichtbar, sofern sie nicht selbst davon betroffen sind, allerdings können fundierte Kenntnisse helfen, die eigene Situation und die ihrer Kunden besser einzuschätzen. Für den juristischen Laien sind nicht alle Inhalte direkt verständlich, ermöglichen es aber dennoch, ergänzend zu den Leistungen eines eigenen Anwaltes wichtige Sachverhalte selbst zu klären und mögliche Fallstricke zu erkennen.

*Dieter Büte: „Zugewinnausgleich bei Ehescheidung. Bewertung – Berechnung – Sicherung – Verjährung“ München<sup>5</sup> (C.H. Beck), 2017, 469 Seiten, gebunden ISBN: 978-3-406-70996-8 Preis: 65,00 Euro*



Theo Langheid und Manfred Wandt (Hg.):  
**Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz.  
 Band 3. Nebengesetze. Systematische Darstellungen**

Gegenüber der ersten Auflage aus dem Jahre 2009 (Besprechung siehe „Risiko & Vorsorge“ 4/2009) wurde die Seitenzahl um über 1.000 Seiten aufgestockt, der Preis von 190 Euro auf 399 Euro mehr als verdoppelt. Mit Erscheinen dieses 3. Bandes der zweiten Auflage wurde die Kommentierung des VVG und der wichtigsten Nebengesetze aktualisiert.

Zutreffend erscheint die Selbsteinschätzung, dass es sich bei diesem dreibändigen Werk um den aktuell umfangreichsten VVG-Kommentar handelt. Insgesamt ist die Darstellung auch in diesem Band sehr verständlich gelungen.

Begrüßenswert, ist dass sich die Autoren Kritik auch an gängiger Rechtspraxis erlauben. So kritisiert etwa Jens Gal in seinem Beitrag zur Schiedsgerichtsbarkeit, die Nachteile, die sich von der rechtswissenschaftlichen Warte aus dem „Vertraulichkeitsprinzip“ ergeben. So „führt es doch dazu, dass die Rechtentwicklung in kompletten Bereichen ins Stagnieren gerät, da die praktische Anwendung des Rechts nicht mehr jedermann zugänglich ist und sich eine kohärente Rechtsprechung nicht mehr entwickeln kann.“ (S. 488)

Viele Vermittler erwärmen sich sehr für eine Zusammenarbeit mit Versiche-

rungsvereinen auf Gegenseitigkeit. So ist es zu begrüßen, dass Theo Langheid, hier ab S. 347 ausführlicher auf diese eingeht und auch darauf hinweist, dass „vorbehaltlich der Regelungen im VAG im Grunde die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 22 bis 53 BGB anwendbar“ (S. 349) sind. Positiv ist, dass das Thema „Nachschusspflicht“ angesprochen wird (S. 540 und S. 355). Im Sachregister wäre hierzu die Randnote 532 auf Seite 540 zu ergänzen.

Sehr umfassend wird von Andrea Nowak-Over auf das Thema Compliance eingegangen (S. 687 ff.), wobei auch das Europarecht, im Speziellen auch Solven-

cy II Berücksichtigung findet. Im Zusammenhang mit der fachlichen Eignung von Compliance-Verantwortlichen wird auch auf die Problematik der fachlichen Eignung von Quereinsteigern eingegangen (S. 697). Positiv ist, dass man hier – und auch im Sachregister – Anmerkungen zum GDV-Verhaltenskodex findet (S. 724), leider fehlt im Sachregister der Eintrag zur Randnummer 203 auf Seite 724 und auch sind die längeren Ausführungen auf S. 726-727 inhaltlich nicht tiefgehend genug. Hier wurde die Chance vertan, auf die in der Branche erheblichen Unstimmigkeiten bei der Anwendung des Kodex auch für Versicherungsmakler hinzuweisen und diese entsprechend rechtlich zu kommentieren.

Spezielle für Versicherte von Interesse, aber auch für Makler im Rahmen ihrer Beratungspflichten nicht ohne Belang, ist

der Hinweis von Rüdiger Obarowski, wonach sich für den Anwalt „bereits aus dem Mandatsvertrag die Pflicht“ ergebe, „den für den Versicherungsnehmer sichersten und billigsten Weg zu gehen. Ein durch den Anwalt veranlasstes Vorgehen, welches unnötige Kosten auslöst, wird daher entweder vorsätzlich erfolgen oder zumindest in hohem Maße grob fahrlässig. Für den Versicherungsnehmer bedeutet dies, dass der Versicherer die Leistung häufig nicht nur quotale, sondern vollständig kürzen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Anwalt vom Versicherungsnehmer damit betraut war, stellvertretend für ihn die Rechtsschutzdeckung und Kostentragung mit dem Versicherer zu klären“ (S. 1843).

**Fazit**

Das Sachregister ist bezogen auf die untersuchten Stichpunkte weitgehend

vollständig, konzentriert sich jedoch auf jene Textpassagen, die ein Thema besonders ausführlich darstellen. Diverse der angesprochenen Themen dürften für den durchschnittlichen Versicherungsvermittler eher weniger von Bedeutung sein. Im Detail bietet der Kommentar jedoch wichtiges Hintergrundwissen auch für diese und andere Personen, die nicht vorrangig juristisch mit dem VVG zu tun haben.

*Theo Langheid und Manfred Wandt (Hg.): „Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Band 3. Nebengesetze. Systematische Darstellungen.“ Mit Beiträgen von Alexander Bruns, Rainer Büskens u.a. München<sup>2</sup> (C.H. Beck), 2017, 1.932 Seiten, ISBN: 978-3-406-67313-9. Preis: 399,00 Euro*



Jan Wilmes (Hg.) Begründet von Dr. Peter Bach und Dr. Hans Moser  
**Private Krankenversicherung.**  
 Kommentar zu den §§ 192-208, 213 VVG, zu den MB/KK und MB/KT  
 sowie zu weiteren Gesetzes- und Regelwerken in der privaten  
 Krankenversicherung

Der überarbeitete Kommentar zur privaten Krankenversicherung stellt den Stand der Rechtsprechung mit Stand Januar 2015 dar. Eine grundlegende Überarbeitung war vor allem wegen grundlegender Urteile des BGH aus 2011 und 2014 erforderlich, darüber hinaus auch wegen des neu eingeführten Notlagentarifs.

Ausführlich dargestellt werden die wichtigsten in der Praxis relevanten Fragestellungen, so z.B. der Begriff der gemischten Anstalten (S. 466), der Basistarif (S. 749 ff.), die Gebührenordnung für Ärzte (S. 308-3179; der Notlagentarif (S. 761 ff) oder auch die vollständige Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Krankentagegeldversicherung. Zu letzterer werden korrekterweise u.a. Bedenken zu einer BGH-Entscheidung eingeworfen, bei der ein Anwalt aufgrund eines leichten Schlaganfalles eine Lesestörung erlitt, darüber hinaus aber diverse wertschöpfende Tä-

tigkeiten inklusive des Vertretens von Mandanten bei Gericht ausüben konnte. Im konkreten Urteil vertrat das Gericht die Ansicht, dass eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegen würde. Abweichend dazu führe im Rahmen der GKV bereits eine „nur teilweise krankheitsbedingte Beeinträchtigung der Arbeitskraft zur Arbeitsunfähigkeit“ (S. 658). Die sehr engen Grenzen für unter Umständen gerade noch zulässige wertschöpfende Tätigkeiten eines Versicherten im Rahmen der privaten Krankentagegeldversicherung werden ausführlich dargestellt, sind aber der Rechtsprechung geschuldet, gerade bei Solo-Selbstständigen deutlich praxisfern (S. 662-667).

An diversen Stellen des Kommentars wird auf die Abgrenzung zur Berufsunfähigkeit eingegangen und auch hinreichend klargestellt, welchen Änderungen die Definition der BU im Verlauf der Zeit

erfahren hat und worin sich eine solche von der Berufsunfähigkeit im Sinne einer Berufsunfähigkeitsversicherung unterscheidet (S. 734-741). Jan Wilmes geht zu Recht darauf ein, dass die „Tarifbestimmungen zahlreicher Krankentagegeldversicherer“ vorsehen, dass u.a. Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten nicht mehr versicherungsfähig seien und dies auch für den Bezug privater BU-Leistungen gelte (S. 730-731). Das hätte jedoch hinreichend kritisch kommentiert werden müssen und stärker eine Inhaltskontrolle hin überprüft werden müssen, da sich die Bedingungswerke der einzelnen Marktteilnehmer erheblich voneinander unterscheiden. Außerdem ist zu beachten, dass der gleiche Krankheitsbefund bei einem BU-Vertrag mit vielen Ausschlüssen eher schwieriger zum Leistungsfall führen dürfte als eine Normalannahme. Hier würde also ein schlechter Gesundheitszustand bei Beantragung des BU-

Schutzes ggf. dazu führen, dass ein Krankentagegeld fortbestehen dürfte, bei dem Versicherte ohne Klausel jedoch nicht. Die angeführte Entscheidung verschiedener Gerichte, die hier vor allem auf eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung verweisen (S. 732), erscheint hier wenig sachgerecht.

Positiv ist der Hinweis von Lutz Köther im Rahmen der Darstellung der Auslandsreisekrankenversicherung, dass sich Versicherer „in einem Regressverzichtsabkommen verpflichten, nach einer Schadenregulierung keinen Regress bei einem anderen Krankenversicherer zu nehmen“ (S. 777), was bezogen auf eine mögliche Beitragsrückerstattung eines privaten Krankenversicherers von erheblicher Bedeutung sein kann.

Für Makler, die sich auf die Beratung von Beamten spezialisiert haben, dürften die Ausführungen zum Thema „Beihilfe“ von besonderem Interesse sein (S. 185 ff.). Stephan Hütt geht hinreichend ausführ-

lich u.a. auf den Fristbeginn bei Änderungen des Beihilfebemessungssatzes ein (S. 186-187).

Im Register fehlend sind u.a. Einträge zum Thema „enterale Ernährung“, „Incoming-Versicherung“ (siehe z.B. Seiten 179-180 und 775 im Text), „kosmetische Operation“ / „Schönheitsoperation“, „Teilarbeitsfähigkeit“ oder „Zahnbehandlung“ (hier aber in der Schnellübersicht). Auch ein Eintrag zum Thema „Pflegebahr“ wäre wünschenswert. Aufgrund der jüngsten Pflegereform mit der Folge der Abschaffung von Pflegestufen erscheint eine grundlegende Bearbeitung des Artikels zur Pflegepflichtversicherung (S. 785 ff.) dringend erforderlich.

Positiv ist dafür die Schnellübersicht zu wichtigen Stichwörtern in den Umschlagseiten hervorzuheben. Da der Schutzumschlag bei häufigem Gebrauch leiden könnte, wäre es für die 6. Auflage empfehlenswert, diese Übersicht direkt in die Innenseiten des Schutzumschlages einzudrucken. Darüber hinaus sollten sich

alle Einträge des Schutzumschlages auch im Register wiederfinden.

**Fazit**

Für jeden Vermittler von privaten Krankenvoll- oder Zusatzversicherungen ein wichtiger Standardkommentar, der die meisten in der Praxis relevanten Themen hinreichend ausführlich behandelt. Positiv ist, dass auch auf Sonderthemen wie z.B. Restschuldkrankenversicherungen (S. 178-179) eingegangen wird, für die ein schnelles Nachschlagen bedeutsam sein kann. Die einzig relevante Kritik betrifft an dieser Stelle das eher lückenhafte Register, das mitunter eine Suche nach den richtigen Textstellen unnötig erschwert.

*Bach/Moser: „Private Krankenversicherung. Kommentar zu den §§ 192-208, 213 VVG, zu den MB/KK und MB/KT sowie zu weiteren Gesetzes- und Regelwerken in der privaten Krankenversicherung.“  
Bearbeitet von Boetius, Göbel u.a. München<sup>5</sup> (C.H. Beck), 2015, 1.088 Seiten, In Leinen, ISBN: 978-3-406-66732-9. Preis: 159,00 Euro*



Markus Jacob

**Unfallversicherung AUB 2014 unter Berücksichtigung von AUB 2010/99 und AUB 94/88. Handkommentar.**

Die zweite Auflage dieses Handkommentars berücksichtigt wesentliche Änderungen der

AUB 2014 gegenüber den vorherigen Bedingungswerken sowie die seit 2013 bis Ende 2016 ergangene neue Rechtsprechung. Da die Rechtsprechung sich überwiegend in ihren Urteilen auf ältere Bedingungswerke bezieht, werden diese auch weiterhin mitberücksichtigt.

Wie in solchen Kommentaren üblich, orientiert sich Jacob beim Aufbau an den aktuellen Musterbedingungen des GDV, wodurch ein Blick auf individuelle Bedingungslosungen der einzelnen Anbieter deutlich zu knapp ausfällt. Entsprechend wird z.B. nicht thematisiert, was sich hinter den Begriffen Innovations- oder Versehensklausel verbirgt, wobei letzteres durchaus auch im Rahmen eines GDV-Kommentars Erwähnung finden könnte.

Das Stichwortverzeichnis ist umfangreich, aber lückenhaft. So fehlen beispielsweise

ein Eintrag zum Stichwort „Erschrecken“ (siehe z.B. BGH-Urteil vom 06.07.2011, Az.: IV ZR 29/09) sowie zum „Progressionsvorteil“ (thematisiert aber auf S. 144/145). Die „Geringfügigkeitsklausel“ wird inhaltlich auf S. 295 angerissen, findet sich jedoch nicht im Stichwortverzeichnis. Gleiches gilt für einen Eintrag zu Schulterverletzungen, wo ein Verweis auf S. 141 möglich wäre. Zwar findet sich das Stichwort „Brille“. Hier wird aber nur auf Ziffer 2.1 mit Randnote 26 (S. 79 bis 80) verwiesen anstatt auch auf Ziffer 2.1 mit den Randnoten 136 bis 138 (S. 142-143). Im Übrigen wäre auch ein Stichwort „Brillenabschlag“ (S. 143) wünschenswert gewesen.

Positiv ist, dass Jacob durchaus Argumente anführt, wo die herrschende Meinung zu hinterfragen ist. So schreibt er zum Thema „Plötzlichkeit“, dass es beim Kriterium der Plötzlichkeit „auf die aus subjektiver Sicht unerwartet eintretende Geschehensabfolge ankommt“ und nicht – wie überwiegend vertreten – darauf, „dass das Erfordernis eines subjektiven

Moments alle Vorgänge vom Versicherungsschutz ausschließen würde, bei welchen der Eintritt einer Gesundheitsschädigung objektiv vorhersehbar war.“ (S. 23)

Hilfreich für die Bewertung von Bedingungswerken sind auch Begründungen, aus welchem Anlass konkrete Passagen der Musterbedingungen geändert wurden. So wird z.B. auf S. 215 erläutert, dass der Ausschluss für Geistesstörungen unter anderem deshalb gestrichen werden konnte, weil jede Geistesstörung gleichwohl eine Bewusstseinsstörung beinhaltet. Werblisch nutzen viele Versicherer dies in ihren Bedingungswerken dahingehend, dass sie hervorheben, dass bei ihnen kein Ausschluss für Geistesstörungen mehr bestehe.

Für Vermittler und in der Schadenregulierung tätige Personen nützlich sind auch Praxishinweise wie auf S. 217, wo die Unterscheidung zwischen Bewusstseinsstörungen und -trübungen ausgeführt wird. Bei der Bewertung von Bedin-